



Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Bretzwil

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Bretzwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

§ 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Bretzwil ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss dem Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft.

§ 2 Behörden und Kommissionen

¹ Als verwaltende und vollziehende Behörde ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde eingesetzt.

² Als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission amtet jene der Einwohnergemeinde.

³ Als Wahlbüro amtet jenes der Einwohnergemeinde.

⁴ Es bestehen folgende Kommissionen:

- a. Betriebskommission Zweckverband Forstbetrieb Frenkentäler ¹⁾
- b. Weidkommission Stierenberg

§ 3 Wahlorgane

¹ Durch die Bürgergemeindeversammlung werden gewählt:

- a. zwei Mitglieder der Weidkommission Stierenberg

² Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. ein Mitglied der Weidkommission Stierenberg aus seiner Mitte,
- b. ein Mitglied der Betriebskommission Zweckverband Forstbetrieb Frenkentäler. ¹⁾

§ 4 Stille Wahlen

Die Stille Wahl ist nicht zulässig.

§ 5 Publikation der Gemeindeerlasse

Die Publikation der Gemeindeerlasse erfolgt nach der Beschlussfassung über einen Zeitraum von 30 Tagen im offiziellen Anschlagkasten der Gemeinde am Gemeindezentrum.

§ 6 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.--,
- b. neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.--.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

a. neue Ausgaben:

Fr. 15'000.-- für Einzelausgaben,
Fr. 50'000.-- als gesamthafter jährlicher Höchstbetrag.

¹⁾ Durch die Bürgergemeindeversammlung Bretzwil am 4. Dezember 2020 genehmigt - Inkrafttreten 1. Januar 2021

b. Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken, Errichtung oder Aufhebung von Baurechten:

Fr. 30'000.-- als gesamthafter jährlicher Höchstbetrag.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2004 in Kraft.

Durch die Bürgergemeindeversammlung Bretzwil am 4. Juni 2004 genehmigt.

Namens der Bürgergemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

M. Nachbur

R. Schweizer

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2021-456

vom 13. April 2021

Bürgergemeinde Bretzwil - Gemeindeordnung

1. Ausgangslage

Am 4. Dezember 2020 hat die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Bretzwil die Gemeindeordnung geändert. Die Änderung der Gemeindeordnung ist am 7. März 2021 an der Urne mit 53 Ja gegen 10 Nein gutgeheissen worden.

2. Erwägungen

Gemäss § 168 Absatz 1 Buchstabe a Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz; SGS 180) ist die Gemeindeordnung oder die Änderung derselben dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan über die Gemeinden ist der Regierungsrat (§ 167 Absatz 1 Gemeindengesetz in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeiten für die Genehmigung von Gemeindennormen; SGS 140.25).

Die Änderung der Gemeindeordnung ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

- ://:
1. Die Änderung vom 4. Dezember 2020 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Bretzwil wird genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.
 2. Es erfolgt keine öffentliche Kommunikation des Beschlusses.

Beilage:
– Akten

Verteiler ohne Beilage:
– Gemeinde Bretzwil (gemeinde@bretzwil.ch)
– Landeskantlei
– Generalsekretariat FKD, Stabsstelle Gemeinden (miriam.bucher@bl.ch; stefan.buchwalder@bl.ch)

Verteiler mit Beilage:
– VGD, Amt für Wald (reto.saboz@bl.ch)
– Finanz- und Kirchendirektion (2)

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich